

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2023

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) regelt in § 11 Absatz 4 das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Danach hat die Präsidentin des Statistischen Bundesamtes der Präsidentin des Deutschen Bundestages die Entwicklung des Nominallohnindex mitzuteilen. Diese veröffentlicht danach den angepassten Betrag der Entschädigung in einer Bundestagsdrucksache.

Das gleiche Verfahren gilt für die Anpassung der fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach § 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG.

Die Mitteilung ist mit Schreiben der Präsidentin des Statistischen Bundesamtes vom 19. April 2023 erfolgt. In diesem Schreiben wird die Erhöhung des Nominallohnindex mit 2,6 Prozent beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung zum 1. Juli 2023 die folgenden Veränderungen:

	Betrag seit dem 1. Juli 2022	Erhöhung um 2,6 Prozent	Neuer Betrag ab 1. Juli 2023
Entschädigung nach § 11 Absatz 1 AbgG	10.323,29 Euro	268,41 Euro	10.591,70 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35a Absatz 2 AbgG	8.826,29 Euro	229,48 Euro	9.055,77 Euro
Fiktiver Bemessungsbetrag nach § 35b Absatz 2 AbgG	9.876,57 Euro	256,79 Euro	10.133,36 Euro

Berlin, den 8. Mai 2023

Bärbel Bas

